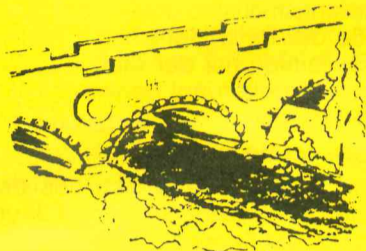


Bode – Wartenberg Kurier



Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft
»Südliche Börde«

Förderstedt mit den Ortsteilen Atzendorf und Löbnitz/Bode
sowie Gemeinde Brumby und Gemeinde Glöthe

AUSGABE Nr. 6

12. November 2004

Oktober/November 2004

Jahrgang 13/2004

- INFORMATIONEN DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT -

Termine zum Volkstrauertag

Förderstedt:

Die Gedenkveranstaltung für die Opfer des Krieges findet am 14.11.2004 um 10.00 Uhr auf dem Friedhof Förderstedt statt.

im OT Atzendorf:

ca. gegen 11.00 Uhr am Denkmal – vorher ab 10.30 Uhr Gottesdienst



im OT Löbnitz:

um 11.00 Uhr an der Kirche

Gemeinde Glöthe:

Am Sonntag, dem 14.11.'04 um 10.30 Uhr findet auf dem Friedhof in Glöthe die Kranzniederlegung für die Kriegsoffer statt.

Gemeinde Brumby:

Am 21.11.2004 findet um 9.30 Uhr der Gottesdienst zum Ewigkeitssonntag und anschließend Kranzniederlegung für die Kriegsoffer statt.



Gottesdienste

Brumby

21.11. 9.30 Uhr mit Heiligem Abendmahl, anschließend Kranzniederlegung

12.12. 9.30 Uhr

27./28. November – 4. Weihnachtsmarkt auf dem Brumbyer Kirchhof mit Konzert, Basar, Kaffee, Andacht

Glöthe

14.11. 14.00 Uhr

21.11. 14.00 Uhr mit Heiligem Abendmahl

5.12. 16.00 Uhr

Üllnitz

21.11. 13.00 Uhr mit Heiligem Abendmahl



Brumbyer

Weihnachtsmarkt

Bereits zum 4. Mal öffnet am 27. und 28. November der Brumbyer Weihnachtsmarkt seine Pforten. Dazu lädt die Kirchengemeinde mit vielen fleißigen Helfern zu einem stimmungsvollen Programm ein.

Am **Samstag** beginnt das Programm um 15 Uhr mit einem Konzert des Förderstedter Männerchores gemeinsam mit den Frauenchören aus Glöthe und Brumby. Anschließend gibt es in der geheizten Winterkirche einen Kuchenbasar.



Geschmückte Weihnachtsbuden auf dem Kirchhof laden zum Verweilen bei Glühwein, Grillwurst und anderen kulinarischen Genüssen ein.

Wer noch Geschenke zum Fest sucht, wird auch fündig: Produkte der Dritten Welt und Gebasteltes werden auf einem Basar angeboten. Lebkuchenherzen können selbst verziert und beschriftet werden. Unter fachkundiger Leitung kann man sein Adventsgesteck selbst basteln.

Der **Sonntag** ist stärker für Kinder und Familien geprägt. Nach einem gemeinsamen Adventsliedersingen um 14 Uhr besteht neben dem gleichen Programm vom Sonnabend die Möglichkeit zum Basteln im Pfarrhaus. Gegen 17 Uhr kommt der Nikolaus und beschenkt alle artigen Kinder.

In diesem Jahr soll auch eine **kleine Krippenausstellung** organisiert werden. Dazu bittet die Kirchengemeinde um Unterstützung:

Wer eine Weihnachtskrippe als Leihgabe an diesem Wochenende zur Verfügung stellen kann, bringe diese bitte bis zum 23.11. ins Pfarrhaus oder melde sich telefonisch bei Pfarrer Eggebrecht (039291/2970)

Sehr geehrte Bürger,

wie uns die Kreisreinigung Schönebeck informiert hat, müssen entsprechend des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zum 1. Juni 2005 alle Deponien geschlossen werden, die über keine Basisabdichtung verfügen.

Für den Landkreis Schönebeck bedeutet dieses, daß sämtliche Stoffe des anfallenden Sperr- und Restmülls, welche keiner weiteren Verwertung zugeführt werden können, thermisch behandelt werden müssen.

Die Kreisreinigung rät allen Bürgern, die derzeit noch kostengünstige Sperrmüllentsorgung zu nutzen!

Verwaltungsgemeinschaft Förderstedt – Beschlüsse des VG-Ausschusses –

In der Sitzung des VG-Ausschusses am 26.10.2004 wurden folgende Beschlüsse gefaßt:

Beschluß-Nr. 01/2004

Wahl des Vorsitzenden des Verwaltungsgemeinschaftsausschusses

Zum Vorsitzenden wurde Herr Hans-Jürgen Lärz gewählt.

Beschluß-Nr. 02/2004

Wahl von 2 stellvertretenden Vorsitzenden des VG-Ausschusses

Zum 1. Stellvertreter wurde Herr Winfried Sperling und zum 2. Stellvertreter wurde Frau Hannelore Schmidt gewählt.

Beschluß-Nr. 03/2004

Beratung und Beschlußfassung über die Geschäftsordnung für den Gemeinschaftsausschuß der VG „Südliche Börde“

Beschluß-Nr. 04/2004

Hauptsatzung der VG „Südliche Börde“

Beschluß-Nr. 05/2004

Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Mitglieder des VG-Ausschusses

Beschluß-Nr. 06/2004

Jahresrechnung – Entlastung des Haushaltsjahres 2003 der abgegrenzten Kassen- u. Rechnungsführung der VG „Südliche Börde“

Bürgermeister entlastet

Entlastung des Bürgermeisters der Trägergemeinde für den Haushalt 2003

Mit Beschluß-Nr. 06/2004 hat der VG-Ausschuß in der Sitzung am 26.10.2004 auf Grund des Ergebnisses der Rechnungsprüfung dem Bürgermeister der Trägergemeinde die Entlastung für die Jahresrechnung 2003 erteilt.

Im Anschluß an die Bekanntmachung liegt die Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht an 7 Tagen im Rathaus Förderstedt (Hauptamt) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Messerschmidt,

Bürgermeister Trägergemeinde

Beschluß-Nr. 07/2004

Außerkräftsetzen der Satzung zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit der Kindertagesstätten der VG „Südliche Börde“

Achtung! Alle im Amtsblatt veröffentlichten Beschlüssen können jederzeit im gemeinsamen Verwaltungsamt in Förderstedt eingesehen werden. Es ist uns nicht möglich, alle gefaßten Beschlüsse der Gemeinden im Wortlaut abzudrucken. Dieses gilt insbesondere für Grafiken, Tabellen + Pläne aller Art. Diese können einschließlich den Wortlauten der Beschlüsse ebenfalls im Verwaltungsamt in Förderstedt eingesehen werden. **Wir bitten um Beachtung!**

Messerschmidt, Bürgermeister Trägergemeinde

zungssatzung nach § 34 Absatz 4 BauGB für den westlichen Bereich „Sieben Berge/Vogelgesang“; Flur 3, Flurstück 99

Beschluß Nr. 16/2004

Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern (II. Ordnung) der Gemeinde Brumby und im nichtöffentlichen Teil:

Beschluß Nr. 17/2004

Rücknahme des ehemaligen Wohngebäudes in Brumby, Postalische Anschrift: August-Bebel-Str. 12 (Sportplatz)

Beschluß Nr. 18/2004

Bevollmächtigung des Bürgermeisters zur Führung von Verhandlungen mit den Mitgliedsgemeinden Förderstedt und Glöthe zur Bildung einer gemeinsamen Gemeinde

Beschluß Nr. 14/2004

Satzungsbeschluß zur Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 BauGB für den westlichen Bereich „Sieben Berge/Vogelgesang“; Flur 3, Flurst. 99

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Brumby beschließt die nachfolgende Ergänzungssatzung.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die weiteren Verfahrensschritte nach BauGB durchzuführen und die Rechtswirksamkeit der Satzung zu erwirken.

Bemerkung:

Aufgrund des § 31 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt der Kommunalverfassung waren keine Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Brumby, den 19.10.2004

Schmidt, Bürgermeisterin

Ergänzungssatzung der Gemeinde Brumby - Flur 3/Flurstück 99

Satzung zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in dem Zusammenhang bebauten Ortsteil für den westlichen Bereich „Sieben Berge/Vogelgesang“; Flur 3, Flurstück 99 in der Gemeinde Brumby

Auf Grund des § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. S. 2141), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27. Juli 2001 (BGBl. S. 1950) i.V. mit § 6 Absatz 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GOLSA), beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Brumby folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand

Das bebaute Gebiet des südlichen Bereiches der Straße „Sieben Berge/Vogelgesang“, Flur 3, Flurstück 99 wird entsprechend beiliegendem Übersichtsplan im M 1:10000 (Anlage 1) und dem Lageplan von 10/2004 (Anlage 2) als ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil ergänzt.

§ 2 Ergänzung

Der im Zusammenhang bebaute Bereich der Straße „Sieben Berge/Vogelgesang“ wird durch folgende Grundstücke ergänzt:
Gemarkung Brumby, Flur 3/Flurstück 99 (Teilfläche)

§ 3 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ist auf dem Lageplan von 10/2004 (Anlage 2) dargestellt. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Ergänzungssatzung.

§ 4 Festsetzungen

In Anlehnung an die BauNVO wird festgesetzt:

1. Die überbaubare Fläche ist durch Baugrenzen festgesetzt. Zulässig ist eine Bebauung von 1 Vollgeschoß, die Traufhöhe TH_{max} darf den Wert von 4,5 m über OKG nicht überschreiten.
2. Die Grundflächenzahl und die Geschosflächenzahl sind entsprechend der geplanten Nutzung mit 0,4 festgesetzt.
3. Einstellplätze, die als Garagen und Carports errichtet werden, sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

§ 5 Grünordnerische Festsetzungen

1. Für die neu zu bebauende Grundstücksfläche gilt:
 - Die im Ergänzungsbereich nach Norden und Westen vorhandene Obstbaumreihe ist in einer Breite von 3,0 m zu erhalten.
 - Zusätzlich ist nach Westen ein 4,0 m breiter Pflanzstreifen auszubilden und mittels einheimischer Obstsorte (Süßkirsche - Größer schwarzer Knorpel/STU 14-16 cm) zu bepflanzen. Insgesamt sind auf dem Pflanzstreifen 4 Bäume nachzuweisen.
2. Die festgesetzten Pflanzungen sind vom Bauherrn innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Baumaßnahme vorzuweisen.
3. Die Neuanpflanzungen sind vom Grundstückseigentümer auf Dauer zu erhalten und zu pflegen. Pflanzausfälle sind zu ersetzen.
4. Die Bewirtschaftung des Grabens ist zu garantieren.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Brumby den 19.10.2004

Schmidt, Bürgermeisterin

Die Karten des betreffenden Flurstücks sind in der Verwaltung zu den Sprechzeiten einzusehen.

BEGRÜNDUNG UND AUSGLEICHSBILANZIERUNG ZUR ERGÄNZUNGSSATZUNG „SIEBEN BERGE/VOGELGESANG“ DER GEMEINDE BRUMBY

Die Umsetzung der Ergänzungssatzung soll auf der Grundstücksfläche der Gemarkung Brumby, Flur 3, Flurstück 99 (Teilfläche) erfolgen.

Die Fläche ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan teilweise als gemischte Baufläche dargestellt.

Die Fläche teilt sich wie folgt auf:

- Der mit einer Baugrenze festgesetzte überbaubare Bereich ist im Flächennutzungsplan als gemischte Baufläche dargestellt.
- Der sich westlich anschließende Bereich ist als Grünfläche dargestellt.

Die städtebauliche Zäsur wird durch den in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Graben vorgegeben.

Eine geordnete städtebauliche Entwicklung der Grundstücke ist durch die Beibehaltung der umgebenden prägenden Bebauung gesichert. Durch das Angrenzen der Fläche an die Straße „Sieben Berge“ sind Voraussetzungen für eine straßenseitige Erschließung gegeben. Die Straße „Sieben Berge“ ist für die Umsetzung der Ergänzungssatzung für einen Teilabschnitt von ca. 25 m grundhaft auszubauen. Die tiefbautechnische Anbindung des Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung ist nach vorläufigen Aussagen der Versorgungsträger gegeben.

Die Fläche bis zum Graben wird zur Zeit als Gartenland genutzt. Westlich an den vorhandenen Graben schließen sich Wiesen und Weiden an. Die Bewirtschaftung des Grabens ist zu garantieren. Im Plangebiet selbst ist nördlich und westlich eine Kirschbaumreihe vorhanden.

Zur Bestandsbewertung und Ausgleichsbilanzierung wird das „Osnabrücker Kompensationsmodell“ herangezogen.

1. Eingriffsflächenwert

Der Bestand kann als **Eingriffsfläche** wie folgt bestimmt werden:

0,1200 ha	= Geltungsbereich der Ergänzungssatzung	=	0,2440 WE
0,1200 ha	Gartenland x 1,20 WE/ha	=	0,2440 WE
Eingriffsflächenwert =			0,2440 WE

2. Flächenbilanz der Planung/Grünordnung

Die **Flächenbilanz nach Realisierung** der Ergänzungssatzung soll sich wie folgt entwickeln:

Geltungsbereich der Ergänzungssatzung		0,1200 ha
- Bauflächen	0,0375 ha x 0,00 WE/ha	0,0000 WE
- private Grünfläche	0,0825 ha x 1,20 WE/ha	0,0990 WE
Flächenwert nach Realisierung		0,0990 WE

3. Kompensationswert/Ausgleichsflächenbilanz

Durch die Umsetzung der Ergänzungssatzung wird die jetzige Nutzung des Bodens verändert. Aus einer gärtnerisch genutzten Fläche werden versiegelte und als Grünflächen definierte Flächen entwickelt. Es ist ersichtlich, daß für den Ausgleich des abzusehenden Eingriffs weitere Maßnahmen erforderlich sind.

Es ist ein Fehlbedarf von 0,2440 WE - 0,990 WE = 0,1450 WE zu kompensieren.

Durch die in der Ergänzungssatzung festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen:

- Zusätzl. Bepflanzung von 4 Stck. Obstbäumen (Großer schwarzer Knorpel, STU 14-16 cm) werden folgende Werte erreicht:		
Maßnahme	Bewertung	Kompensationsflächenwert
Bepflanzung	4 Stck. x 0,05 WE/Stck.	0,200 WE

Zusammenfassung:

Bestandswert vor Realisierung der Maßnahme:		0,2440 WE
Bestandswert nach Realisierung der Maßnahme:	0,0990 WE	
+ zusätzliche Kompensation:	+ 0,2000 WE	= 0,2990 WE

0,2440 WE < 0,2990 WE

Daraus wird ersichtlich, daß mit der Umsetzung der zusätzlichen Kompensationsmaßnahme der durch die Planung verursachte Eingriff ausgeglichen werden kann.